

Ausland-Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **4 (1937-1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten zu vermischen, als — wie bisher — einen Teil der Salze ungelöst in die Salbe zu bringen? Wie verhalten sich die nach verschiedenen Vorschriften hergestellten Salben bei längerer Lagerung? Das Ergebnis der Untersuchungen ist, kurz zusammengefasst, folgendes: Salben mit Borax und Natriumbikarbonat in gesättigten Lösungen scheiden bei Temperaturschwankungen oder bei längerer Lagerung immer Kristalle aus. Diese Aus-

scheidung bleibt in erträglichen Grenzen, wenn ausser den gelösten Salzen solche in fester Form vorhanden war. Gänzlichliches Fortlassen des Wassers dürfte nicht gut sein, weil die nur von Fett eingefüllten Salze weniger schnell zur Wirkung kommen. Eine Vermehrung der Wassermenge scheint nicht angezeigt, weil es dann nicht möglich ist, eine Salbe von gleichem Gehalt wirksamer Bestandteile herzustellen.

(Aus «Gasschutz und Luftschutz»,
Berlin, 1937, Heft 10.)

Ausland-Rundschau

Angleterre.

Exercices de défense contre un raid aérien. Des exercices combinés de défense passive et active à terre contre les raids aériens, ont été exécutés dans la nuit du 4/5 novembre dans les régions environnant l'estuaire de la Tamise. Quelques minutes après minuit, les sirènes de la région ont signalé le raid des avions venus de Mans-torn. Douze minutes plus tard, les villes de Gravesend, Chatham, Tilbury, Gillingham étaient plongées dans une nuit complète, cependant que les équipes de volontaires s'assemblaient aux points indiqués et que les projecteurs de l'armée territoriale fouillaient le ciel. Les mesures de défense passive ont été exécutées d'une manière si satisfaisante que l'amiral Evans a pu déclarer: Les attaques aériennes ne représentent pas un danger très réel, lorsque les populations civiles sont bien organisées. Au contraire, si ces populations ne sont pas entraînées le danger peut être terrible.

(*Gazette de Lausanne*, no 309/310, 6 nov. 1937.)

Schweden. *Gründung einer Luftschutzorganisation.* Am 30. Januar 1937 fand eine von der «Föreningen för Stockholms fasta försvar» einberufene Tagung aller am Luftschutz interessierten Kreise in Stockholm statt. Ein Programmpunkt der Tagung war die Gründung einer Reichsorganisation für den zivilen Luftschutz in Schweden. Diese Organisation soll vollkommen unpolitisch auf breiter volklicher Basis aufgezogen sein. Die örtlichen Luftschutzorganisationen, die bereits an verschiedenen Stellen des Landes bestehen, sollen besonders in organisatorischer und finanzieller Hinsicht ihre Selbständigkeit behalten. Die Aufgabe der Reichsvereinigung selbst soll in erster Linie darin bestehen, die Einheitlichkeit der Schulung und der Aufklärungsarbeit im Volke zu gewährleisten. Selbstverständlich ist eine gewisse staatliche Kontrolle vorgesehen.

(«Der Luftschutz», Wien 1937, Nr. 2.)

Tschechoslowakei. *Werkluftschutzdienst.* Im Zusammenhang mit der Durchführung des Luftschutzes in Betrieben wurde in der Tschechoslowakei die Frage der Haftpflicht des Arbeitgebers für Unfälle aktuell, welche die Betriebsangestellten in Ausübung des Luftschutzdienstes erlitten haben. In Industriekreisen vertritt man die auf die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes gestützte Auffassung, dass die Unfallversicherungsanstalten verpflichtet seien, derartige Unfälle innerhalb der Grenzen des Unternehmens ohne Rücksicht darauf zu entschädigen, ob sie sich im Unternehmen selbst oder ausserhalb ereigneten, wobei nur als Voraussetzung gilt, dass die Betriebsleitung den

Angestellten die Beteiligung an den Uebungen aufgetragen hat. Der Standpunkt der Unfallversicherungsanstalten zu dieser Auffassung ist nicht einheitlich. Nunmehr fand in Prag eine Beratung aller Unfallversicherungsträger statt, bei der vereinbart wurde, bei Entschädigung oben erwähnter Unfälle einen einheitlichen Standpunkt zu vertreten. Als Unfälle, für die eine Entschädigung zu leisten ist, werden die Versicherungsanstalten jene Unfälle ansehen, die sich bei Uebungen des Werkluftschutzdienstes ereignen, sofern es sich um Uebungen handelt, die den Schutz des versicherten Betriebes bezwecken und wenn die Beteiligung an den Uebungen den Angestellten ausdrücklich aufgetragen wurde. Als solcher Auftrag ist auch jede allgemeine Weisung anzusehen, dass sich ein Angestellter, der den einzelnen Faktoren des Werkluftschutzdienstes zugeteilt wurde, an jeder in den Rahmen dieses Dienstes fallenden Ausbildung beteilige. Was Unfälle betrifft, die bei einer Tätigkeit für den Werkluftschutzdienst erlitten wurden, zu welcher jedoch die Werkleitung weder einen ausdrücklichen noch einen allgemeinen Auftrag erteilt hat, die sie jedoch stillschweigend duldete, so werden nur jene Unfälle entschädigt, die sich in den Grenzen des eigenen Unternehmens oder in der nächsten Umgebung ereigneten. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung an der Uebung die Ausbildung für den Schutz des eigenen Unternehmens bezweckte. Sofern der Angestellte eines versicherungspflichtigen Unternehmens einen Unfall bei Uebungen des im Rahmen der Gemeinde organisierten zivilen Luftschutzdienstes erleidet, bei dem die Angestellten des versicherten Unternehmens nicht als Angestellte, sondern als Privatperson teilnehmen, so werden die Unfallversicherungsanstalten derartige Unfälle nicht entschädigen. Dr. H. R.

Aegypten. *Gasschutz als Unterrichtsfach in den Schulen.* Welche Bedeutung Aegypten dem Luft- und Gasschutz beimisst, beweist die Tatsache, dass vor einigen Wochen ein Beamter des ägyptischen Gesundheitsministeriums eine Reise nach England unternahm, um die dort getroffenen Luftschutzmassnahmen an Ort und Stelle zu studieren. Nach seiner Rückkehr arbeitete er einen Plan zum Aufbau des zivilen Luftschutzes in Aegypten aus. Beachtlich ist der darin enthaltene Vorschlag, Gasmasken bereitzustellen, die im Kriegsfall kostenlos an die Bevölkerung abgegeben werden sollen. Ferner enthält der Plan den Vorschlag, in Kairo eine Gasschutzschule einzurichten, an der Führerpersonal im Gasschutz ausgebildet werden soll. Luft- und Gasschutz soll Unterrichtsfach an den ägyptischen Schulen werden. Dr. H. R.